



Aus der Ratssitzung

Der Einwohnergemeinderat hat sich an der Sitzung vom 14. Januar 2019 unter anderem mit folgenden Themen befasst:

Planungszone für das Engelberger Dorfzentrum erlassen

Der Einwohnergemeinderat hat für das Engelberger Dorfzentrum eine Planungszone erlassen. Im definierten Bereich ist es ab sofort nicht mehr erlaubt, dass Räume, welche sich im Erdgeschoss befinden, zu Wohnungen umgenutzt werden. Die Nutzung dieser Räume wird auf gewerbliche Tätigkeiten beschränkt. Ebenfalls dürfen in der Planungszone keine Umnutzungen von Hotelbetrieben in Wohnungen erfolgen.

Auslöser für die Planungszone ist die Tatsache, dass der Einwohnergemeinderat in den vergangenen Wochen und Monaten mit Gesuchen und Voranfragen für Umnutzungen von bestehenden Räumlichkeiten für Gewerbe und Gastronomie zu neuen Wohnungen im Dorfzentrum konfrontiert wurde. Es gibt also im Engelberger Dorfzentrum Liegenschaftseigentümer, welche mit dem Gedanken spielen, bisherige Gewerberäume oder Restaurants in Wohnungen umzunutzen.

Im aktuellen Umfeld will der Einwohnergemeinderat verhindern, dass Hotelbetten oder Gewerberäumlichkeiten auf Kosten von Wohnungen verschwinden und erst einmal abwarten, in welche Richtung die weitere Entwicklung geht, weshalb die Planungszone verfügt wurde.

Die Planungszone gilt für das Dorfzentrum Engelberg im Bereich zwischen dem Bahnhof und dem Kloster. Die betroffenen Parzellen sind in einem Plan gekennzeichnet, welcher auf der Gemeindekanzlei oder auf dem Internetauftritt der Einwohnergemeinde Engelberg (www.gde-engelberg.ch / Suchbegriff "Planungszone") eingesehen werden kann. Ebenfalls finden Sie dort ein Dokument mit verschiedenen Fragen und Antworten rund um die erlassene Planungszone.

Die Publikation der Planungszone und eine ausführlichere Begründung finden Sie im vorliegenden Gemeinde-Info.

Stellungnahme zu den Fahrplänen des öffentlichen Verkehrs eingereicht

Der Einwohnergemeinderat wurde vom Kanton Obwalden eingeladen, Wünsche und Anregungen im Hinblick auf den Fahrplan 2020/21 des öffentlichen Verkehrs zu äussern. Der Einwohnergemeinderat erwähnte in seiner Stellungnahme, dass die

eingeführte Frühverbindung mit Abfahrt um 05.00 Uhr in Engelberg beibehalten werden soll. Ebenfalls sollen die saisonalen Zusatzangebote beibehalten, und dort wo sinnvoll, weiter ausgebaut werden, bis Engelberg von einem durchgehenden Halbstundentakt profitieren kann. Als negativen Punkt erwähnte der Einwohnergemeinderat die Situation mit dem Anschluss nach Zürich Flughafen. Der ehemalige Direktzug um XX.10 Uhr von Luzern nach Zürich Flughafen fährt nur noch bis zum Hauptbahnhof. Wer den Flughafen ohne Umsteigen in Zürich HB erreichen will, muss neu den Zug um XX.35 Uhr nehmen. Die Reisezeit zwischen Engelberg und Zürich Flughafen hat sich somit relativ stark verlängert und auch der Komfort nimmt, durch das zusätzliche Umsteigen, ab. Diese Situation ist für Engelberg nicht befriedigend, da Engelberg als Tourismusdestination auf möglichst gute Verbindungen zum Flughafen angewiesen ist. Entsprechend beantragte der Einwohnergemeinderat dem Regierungsrat, sich weiterhin für die Lösung von diesem Problem einzusetzen. Die Anschlüsse in Luzern von und nach Zürich (aber wie erwähnt leider nicht mehr nach Zürich Flughafen), Bern und Basel sind gut erreichbar. Dies ist für Engelberg wichtig und der Einwohnergemeinderat stellte fest, dass dies so beibehalten werden sollte. Der Anschluss von und nach Basel ist hierbei speziell zu erwähnen. Ideal wäre, wenn die etwas kurz bemessene Zeit für den Anschluss von und nach Basel leicht verlängert werden könnte. Fünf Minuten könnten unter Umständen etwas knapp sein.

Jährlich fordert der Einwohnergemeinderat die Prüfung und der Einführung eines Halbstundentaktes nach Engelberg. Diese Forderung wurde erneut bekräftigt. Der Einwohnergemeinderat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass dieser Halbstundentakt im Ausbauschnitt 2035 des Bundesrates berücksichtigt ist. Der Einwohnergemeinderat erachtet dieses Projekt als sehr wichtig und richtig. Dies aus folgenden Gründen:

- Engelberg bietet dank dem Tourismus viele Arbeitsplätze, welche auch von Personen mit Wohnsitz ausserhalb Engelberg besetzt sind. Die Einsatzzeiten sind flexibel und mit einem höheren Angebot würde das pendeln mit dem Zug attraktiver gemacht werden, was wiederum positive Auswirkungen auf die Situation des Strassenverkehrs hätte.
- Personen mit Wohnsitz in Engelberg könnten vermehrt auf den Zug umsteigen, da die Verbindungen besser sind und Ausflüge, Meetings, etc. flexibler gestaltet werden können.
- Die Verkehrssituation im Engelbergertal ist besonders an touristischen Spitzentagen vor allem für die Gemeinden Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf eine Belastung. Hier könnte ein attraktiveres ÖV Angebot Abhilfe schaffen.
- Der Vergleich zwischen den Vorgaben des Bundesamtes für Verkehr und der effektiven Anzahl der Kurspaare und der Nachfrage auf der Strecke Luzern – Engelberg (Fahrplanfeld 480.1) zeigt, dass das Angebot gemessen an der Nachfrage zu tief ist.
- Die Frequenzen auf der Linie Luzern-Engelberg steigen stark an und dieser Nachfrage ist gerecht zu werden.

Folglich hofft der Einwohnergemeinderat, dass in der weiteren politischen Debatte zum Ausbauschnitt 2035 der Halbstundentakt nach Engelberg beibehalten werden kann. Der Einwohnergemeinderat ersuchte den Regierungsrat sowie die Fachverantwortlichen der Verwaltung, diesem Thema im weiteren Prozess auch Weiterhin die nötige Beachtung zu schenken.

Geschäftsführer Bendicht Oggier

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **4. Februar 2019** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Bürgergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6391 Engelberg
Bauvorhaben	Umlegung Forst- und Landwirtschaftsstrasse
Ort	Parzellen Nrn. 937, 945, Ghärstli, GB Engelberg
Zonen	Sondernutzungszone Ghärstli, übriges Gebiet, Landwirtschaftszone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren	RS1, SII, RS2
Sonderbewilligung	Raumplanerische Ausnahmebewilligung
Gesuchsteller	Thomas Schleiss, Rütistrasse 25, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Anbau an bestehenden Laufstall
Ort	Parzelle Nr. 381, Bänklialpweg, GB Engelberg
Zonen	Landwirtschaftszone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren	Ue4

Erlass einer Planungszone für das Dorfzentrum der Gemeinde Engelberg

Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700) sowie gestützt auf Art. 25 des Baugesetzes des Kantons Obwalden vom 12. Juni 1994 (Baugesetz, GDB 710.1) hat der Einwohnergemeinderat eine Planungszone für das Engelberger Dorfzentrum erlassen. Die Planungszone umfasst Grundstücke im Dorfzentrum gemäss separatem Plan.

Die vom Einwohnergemeinderat genehmigte Strategie der Tourismusdestination Engelberg sieht unter anderem vor, dass das Dorfzentrum im Bereich zwischen dem Bahnhof und dem Kloster besser vernetzt und belebt werden soll. Neben der bevorstehenden Eröffnung des Hotel Palace Engelberg Titlis im Jahre 2020 eröffnete auch auf die Wintersaison 2018/2019 wieder ein Betrieb in der Dorfstrasse. Der Einwohnergemeinderat hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit der Attraktivierung des Dorfzentrums befasst, um die Ziele der aktuellen Tourismusstrategie zu erreichen. Zudem kann erfreulicherweise beobachtet werden, dass die Übernachtungszahlen der Gäste aus der Schweiz und aus Europa wieder ansteigen.

Diesen für das Dorfzentrum sehr positiven Entwicklungen steht gegenüber, dass der Einwohnergemeinderat mit Gesuchen und Voranfragen für Umnutzungen von bestehenden Räumlichkeiten für Gewerbe und Gastronomie zu neuen Wohnungen im Dorfzentrum konfrontiert wurde.

Die Tourismusdestination Engelberg ist auf ein lebendiges und attraktives Dorfzentrum angewiesen. Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision soll diesem Anliegen in der Bau- und Zonenordnung Rechnung getragen werden. Neue Wohnungen auf Strassenniveau auf Kosten von Läden oder Restaurants innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht im Interesse des Einwohnergemeinderates und sollen daher vorläufig, bis die nächste Ortsplanungsrevision abgeschlossen werden kann, mit einer Planungszone verhindert werden.

Im Weiteren eignet sich das Gebiet der Planungszone im Kern von Engelberg aufgrund seiner zentralen Lage und als Ort mit einer identitätsstiftenden, historischen Qualität sehr gut für die Hotelnutzung. Durch den Neubau des Hotels "Palace Engelberg Titlis" am Kurpark wird diese Qualität gestärkt. Daher soll mit dem Erlass der Planungszone auch die Umnutzung von Hotels zu Wohnungen vorläufig, bis die nächste Ortsplanungsrevision abgeschlossen werden kann, verhindert werden.

Für die Planungszone gelten folgende Bestimmungen:

1. In der Planungszone dürfen Räumlichkeiten, welche auf dem Niveau der angrenzenden Strassen, Trottoirs oder Spazierwege liegen, nur als Hotels, Gast- und Unterhaltungsstätten sowie als weitere Geschäfts- und Gewerbebetriebe gemäss geltender Zonenordnung genutzt werden, wie beispielsweise Gastronomie, Detailhandel, Getränke- und Lebensmittelhandel oder Dienstleistungen. Wohnnutzungen sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind rechtmässig bestehende und rechtskräftig bewilligte Wohnungen.
2. In der Planungszone dürfen bestehende Hotelbetriebe auf allen Geschossen weder ganz noch teilweise in Wohnungen umgenutzt werden.
3. Die Bestimmungen der Planungszone ergänzen die Vorgaben für die betreffenden Bauzonen und gehen diesen vor.

Die Planungszone tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt fünf Jahre und kann vom Regierungsrat verlängert werden, wenn dies sachlich begründet ist. Die Planungszone kann vom Einwohnergemeinderat jederzeit wieder widerrufen werden. Der Plan der betroffenen Gebiete und die dazugehörigen Bauvorschriften werden auf der Gemeindeganzlei Engelberg während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während dieser Auflagefrist kann beim Einwohnergemeinderat Engelberg schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Einsprachen und Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Einwohnergemeinderat Engelberg

Unentgeltliche Rechtsberatung

Beratung durch **lic. iur. Cornelia Kaufmann-Hurschler**
Rechtsanwältin & Notarin
Dorfstrasse 15A, 6390 Engelberg
Telefon 041 637 03 08
E-Mail ck@advo-kaufmann.ch

Termin **Donnerstag, 7. Februar 2019, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Eine Voranmeldung ist notwendig.

Splitt oder Streusalz?

Wer mit dem Auto aus dem Unterland nach Engelberg anreist, wird beim Dorfeingang auf Schildern gleich in vier Sprachen auf den "weissen Winterdienst" aufmerksam gemacht. Unter eben diesem Winterdienst versteht man in Engelberg die Bewirtschaftung der Schneeschicht auf der Strasse. Bei anhaltenden Schneefällen wird diese Schneeschicht präpariert. Ein allerdings nicht immer einfaches Unterfangen. Temperaturanstiege oder das rapide Abfallen des Quecksilbers unter die Nullgradgrenze werden vom Team des Engelberger Werkhofs genaustens registriert, um sofort die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Bei einer ganzflächigen Schneedecke auf der Strasse entstehen automatisch durch den motorisierten Verkehr Spurrillen in den Fahrbahnen. Diese werden entweder mit dem Pflug oder mit der Eigenkreation eines Eiskratzers des Werkhofteams abgehobelt. Oberstes Ziel ist dabei immer eine bestmögliche Gewährung der Sicherheit sowohl für die Autofahrer wie auch für die Fussgänger.

Mit dem Wechsel von Kälte zu Regen kommt auch das Glatteis. Dieses ist nicht nur für die Automobilisten, sondern auch für die Fussgänger ein Problem. Ein Naturereignis, dem man grundsätzlich auf zwei Arten begegnen kann – entweder mit dem Einsatz von Kies oder Streusalz. Letztere Variante ist für Engelberg wegen dem Bekenntnis zum weissen Winterdienst nur dann ein Thema, wenn der Splitt nicht mehr hilft. Die Mitarbeitenden vom Werkhof greifen erst zu diesem Mittel, bei Extremereignissen wie beispielsweise überfrierende Glätte der nassen Strassen oder bei Eisregen, wenn der Splitt beim einmaligen überfahren weggespickt wird.

In Engelberg kommt vorwiegend Splitt als Streumittel zum Einsatz. Je nach Wettersituation werden pro Winter 80 bis 120 Tonnen Splitt mit den Streuwagen oder aus den im Herbst an neuralgischen Punkten aufgestellten Splitt-Kisten auf den Engelberger Gemeindestrassen verteilt. Ganz unproblematisch ist diese Art von Winterdienst jedoch nicht. Frühjahr für Frühjahr wiederholt sich die Szenerie mit dem Zusammenkehren des vor wenigen Wochen verteilten Streuguts. So wird verhindert, dass er sich in Strassenabläufen und dem Sandfang von der Kläranlage sammelt oder Grünflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen verunreinigt. Der mit diesem Frühjahrsputz anfallende Splitt muss als Sonderabfall entsorgt werden. Trotz dieses Aufwandes ist der weisse Winterdienst die vernünftigere Lösung. Für eine Schwarzräumung müsste die Gemeinde mit sehr viel Salz und finanziellen Mitteln Winterdienst betreiben. Die dadurch entstehenden Kosten würden das für den Winterdienst bereitgestellte Budget um ein Vielfaches übersteigen.

Lesen sie nächste Woche: Toleranz und Erwartungshaltung

Die Sicherheit hat höchste Priorität

Im Dezember hat man vergeblich auf die weisse Pracht vom Himmel zur Ausübung der verschiedenen Wintersportarten gewartet. Vor eineinhalb Wochen ist nun der lange ersehnte Schnee auch in Engelberg eingetroffen. In den höheren Regionen wurden Neuschneemengen gemessen, wie man sie schon lange nicht mehr in diesem Ausmass registriert hat. Die starken Winde sorgten zudem für gewaltige Schneeverfrachtungen. Treten solche Wettersituationen ein, nimmt die Gemeindeführungsorganisation (GFO) ihre Arbeit auf. So auch bei den jüngsten Neuschneefällen. Es gilt, die aktuelle Lawinensituation im ganzen Tal laufend zu beurteilen, zu analysiert und bei Bedarf entsprechende Massnahmen in die Wege zu leiten. Solche Entscheide müssen jeweils gut überlegt und auch begründbar sein. Wird die Sperrung eines Strassenabschnitts oder von Teilen des Winterwanderwegnetzes beschlossen, dann geschieht dies nicht willkürlich. Die Vor- und Nachteile einer solchen Massnahme werden genau abgewogen. Stets im Fokus ist dabei die Sicherheit der einheimischen Bevölkerung wie auch der Gäste. Diese hat bei allen Überlegungen immer oberste Priorität.



So haben vor eineinhalb Wochen die sich laufend verändernden Wettersituationen und die von den GFO-Mitgliedern vorgenommenen Analysen zur Sperrung von Strassenabschnitten und Winterwanderwegen geführt. Massnahmen, die nicht immer bei allen Mitbürgern auf Verständnis stossen. Dabei muss immer wieder die Feststellung gemacht werden, dass Sperrungen grosszügig missachtet werden. Deshalb sei hier in Erinnerung gerufen, dass es sich bei solchen Sperrungen um behördlich angeordnete Massnahmen handelt.

Die Missachtung solch amtlicher Verfügungen können mit Busse (StGB Art. 292) geahndet werden. Dies gilt sowohl für die motorisierten Verkehrsteilnehmenden wie für Fussgänger oder Sportler (Jogger, Schneeschuhwanderer, Langläufer usw.). Zudem begeben sich Personen, welche die Sperrungen missachteten, in Lebensgefahr und bei Unfällen drohen beispielsweise Kürzungen der Versicherungsleistungen.

Mit etwas Distanz kann heute festgestellt werden, dass die vom GFO getroffenen Massnahmen richtig waren. Naturkatastrophen wie Lawinen sind Ereignisse, welche die Menschen nie in den Griff bekommen. Denn die Natur selber kennt keine Naturkatastrophen. Vom Einwohnergemeinderat hat die Gemeindeführungsorganisation deshalb den Auftrag, selbständig und nach bestem Wissen und Gewissen Entscheide zu treffen und die zu treffenden Sofortmassnahmen umzusetzen. Die Bevölkerung zur Vermeidung von allfälligen Unglücksfällen und Schäden zu schützen.

Gemeindeführungsorganisation GFO



Skiwoche 2019 der Schule vom Montag, 28. Januar bis Freitag, 1. Februar

Die Wintersportwoche der Gemeindeführungsorganisation Engelberg findet nächste Woche statt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten in dieser Woche die Gelegenheit, sich in verschiedenen Schneesportarten zu betätigen. Sie wählen zwischen Langlauf, Ski und Snowboard aus. Die 1. bis 3. Klassen werden in altersdurchmischten Niveaugruppen von Skilehrern der Skischulen unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler der 4. bis 9. Klassen werden von Lehrpersonen der Gemeindeführungsorganisation ihrem Niveau entsprechend angeleitet. Neben dem Sport lernen die Kinder die markanten Flur- und Bergnamen im Tal kennen.

Der Unterricht findet vom Montag bis Freitag um 9:00-14:30 Uhr statt. Für das Mittagessen sorgen die Bergrestaurants. Die Schüler und Schülerinnen werden jeweils circa um 14:30 Uhr bei der Talstation der Titlisbahn oder Brunnibahn entlassen.

Der Höhepunkt der Woche ist das Schülerskirennen, welches am Mittwoch für die 1. bis 3. Klassen und am Donnerstag für die 4. bis 9. Klassen stattfindet. Im Vordergrund des Rennens stehen der Spass und das Mitmachen.



Frohe Stimmung während einer früheren Engelberger Skiwoche

Ausser einem Anteil an den Verpflegungskosten ist die Skiwoche unentgeltlich und wird durch die Einwohnergemeinde finanziert. Die Wochenabos für Kinder und Lehrkräfte ohne Saisonkarten werden von den Bergbahnen Engelberg-Titlis offeriert. Wir freuen uns auf eine unfallfreie, sonnige und lustvolle Wintersportwoche.

Joe Kretz, Hauptschulleiter Gemeindeschule

Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Auf Anfrage können auch Termine ausserhalb der Schalteröffnungszeiten vereinbart werden. Der Kundschaft wird zudem die Möglichkeit geboten, gewisse Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung rund um die Uhr über den Internetauftritt www.gde-engelberg.ch zu nutzen.

